



Bereich Leistungen für Kinder, Jugend und Familien
Az: 54
Datum: 28.04.2020

2020/095
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2020	
Rat der Stadt	30.04.2020	

Betreff

Aussetzung der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte im Mai 2020

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Die Stadt Castrop-Rauxel setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen (inklusive Verpflegungsentgelte bei städtischen Kindertageseinrichtungen), gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie

außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) (inklusive Verpflegungsentgelte)

im und für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Kravanja
Bürgermeister

Kleff
Beigeordnete Soziales

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Wann von dieser generellen Regelung abgesehen werden kann, ist derzeit noch offen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen auch für den Monat Mai 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben. In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig.

Daher ist die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai 2020 zu schaffen.

Die Stadt Castrop-Rauxel verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Mai 2020.

Wenn man die Sollstellung für den Mai 2020 zugrunde legt, so ist mit einem Minderertrag von rund 317.000,- Euro für Mai 2020 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen: 187.857,- €

Verpflegungsentgelte städtische Kindertageseinrichtungen: 24.300,- €

Elternbeiträge Schulkinderhaus: 568,- €

Verpflegungsentgelte Schulkinderhaus: 960,- €

Elternbeiträge Offene Ganztagschule: 33.250,- €

Verpflegungsentgelte Offene Ganztagschule: 70.092,- €

Die Landesregierung hat in einer Presseerklärung am 27.04.2020 zugesagt, dass das Land erneut 50 % des tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfalls auf kommunaler Ebene zu übernehmen.